

Anlage 8

# **Merkblatt Waffenrecht „Tag der Sachsen“ 2015 vom 04.09. – 06.09.2015 in Wurzen**

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

dem Landratsamt Landkreis Leipzig

## **Rechtsgrundlagen:**

**Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957); Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 65 G v. 7.8.2013 I 3154**

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## **Nach § 1 Abs. 2 WaffG sind Waffen**

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie Hieb- und Stoßwaffen
2. a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen,
2. b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

## **Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen**

Nach **§ 42 Abs. 1 WaffG** darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt.

Nach **§ 42 Abs. 2** kann die zuständige Behörde, hier: Landkreis Leipzig, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, allgemein oder für den Einzelfall **Ausnahmen** von Absatz 1 zulassen, wenn

- 1) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
- 2) der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
- 3) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

### **Handelsverbote**

Nach **§ 35 Abs. 3 WaffG** ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen verboten.

- 1) im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
- 2) auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
- 3) auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.